AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

II/1-1432/143-92

Bezug

Bearbeiter

Telefon DW 2520

Dr. Schilk

53110

Betrifft

Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Allgemeiner Teil

Die Gliederung des Landes in Gemeinden (Art.116 Abs.1 B-VG) fällt in die Kompetenz des Landesgesetzgebers als Gemeinderechtsgesetzgeber (Art.115 Abs.2 erster Satz B-VG). Der niederösterreichische Landesgesetzgeber hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden (LGBl.1030-0) erlassen.

Auf Grund des zitierten Gesetzes bestimmen sich die Gemeindegrenzen nach dem Stand am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (d.i. der 30. November 1978). Künftige Gebietsänderungen der Städte mit eigenem Statut können nur durch Landesgesetz erfolgen (§ 2). Mit den Landesgesetzen, LGBl.1030-9 bzw. 1030-38, erfolgten bereits änderungen des Gebietes der Stadt St.Pölten.

Nunmehr sollen Grundstücke von der Stadt St.Pölten bzw. an die Stadt St.Pölten sowie an die Stadt Krems an der Donau abgetreten werden.

Gemäß § 8 Abs.5 lit.d üG 1920 bedürfen die vorgesehenen Anderungen in den Grenzen der Statutarstädte der Zustimmung der Bundesregierung.

Finanzielle Auswirkungen für das Land Niederösterreich sind damit nicht verbunden.

Der Gesetzesentwurf wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Einwände wurden nicht erhoben.

Besonderer Teil

Zu Z.1 (§ 3 Abs.6)

Zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung war im Zuge des agrarischen Zusammenlegungsverfahrens Ganzendorf (Stadt St.Pölten) eine Änderung der Besitzgrenzen notwendig. Es ist wünschenswert, daß die Gemeindegrenzen mit neuen gemeinsamen Anlagen und anderen Besitzgrenzen zusammenfallen.

Die Nö Agrarbezirksbehörde hat den Grenzänderungsentwurf ausgearbeitet. Die Gemeinderäte der Stadt St.Pölten (Beschluß vom
26. November 1990) und der Stadtgemeinde Wilhelmsburg (Beschluß
vom 8. November 1990) haben dieser Grenzänderung zugestimmt. Von
der Veränderung werden bewohnte Häuser nicht betroffen.

Zu Z.2 (5 8)

Im Norden der Marktgemeinde Paudorf besteht derzeit ein in isolierter Lage befindliches, kleines Siedlungsgebiet mit 5 Häusern, in denen 17 Personen wohnhaft sind. Die abgelegene Lage dieses Gebietes ist für die Bewohner mit Nachteilen verbunden (z.B. fehlende Anschlußmöglichkeiten an gemeindeeigene Ver- und Entsorgungseinrichtungen). Durch die Eingliederung dieses Gebietes in die Stadt Krems an der Donau könnte für die betroffene Bevölkerung eine Verbesserung ihrer ungünstigen Situation erreicht werden.

Insgesamt sollen Grundstücke in einem Gesamtausmaß von 13.226 m2 vom Gebiet der Marktgemeinde Paudorf an die Stadt Krems an der Donau abgetreten werden. Die Gemeinderäte der Marktgemeinde Paudorf (Beschluß vom 30. Jänner 1992) und der Stadt Krems an der Donau (Beschluß vom 11. September 1991) haben dieser Grenzänderung zugestimmt.

Die No Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Nö Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die
Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Nö Landesregierung H ö g e r Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit der Alsfertigung